

von J. Doepgen

Wochenblatt für den Kreis Malmédy.

Nr. 21.

St. Vith, Samstag 16. Juni

1866.

Das „Wochenblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint regelmäßig jede Woche einmal und wird Samstags Morgens ausgegeben. — Bestellungen werden bei den Königl. Postanstalten oder in der Expedition dieses Blattes entgegengenommen. — Der Pränumerations-Preis beträgt pro Quartal incl. Stempelsteuer 10 Sgr.; durch die Post bezogen 12 Sgr. 6 Pfg. — Insetionsgebühren für die 3spaltige Zeile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzusenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

In den Kreisen Erkelenz, Heinsberg, Geilenkirchen, Stadt- und Landkreis Aachen, Montjoie und Malmédy sind Biehmärkte jeder Art bis auf weitere Bestimmung unbedingt untersagt.

Aachen, den 9. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Reinecke.

An den Königl. Landrath Herrn Frhrn. v. Broich zu Malmédy. I. 13,827.

Abchrift vorstehender Verfügung bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Malmédy, den 10. Juni 1866.

Der Königl. Landrath:

Nr. 2531.

Frhr. v. Broich.

In Verfolg unserer Verfügung vom 6. d. Mts. Nr. 13,527 eröffnen wir Ihnen, daß unsere inzwischen durch das Amtsblatt publicirte Verordnung vom 6. d. Mts., betreffend die Rinderpest, in Gemäßheit des §. 1 nur in denjenigen Gemeinden in Kraft zu setzen ist, welche nicht mehr als drei Meilen von dem Orte des In- oder Auslandes entfernt sind, in welchem die Rinderpest ausgebrochen.

Uebrigens machen wir noch auf den §. 13 der Instruktion aufmerksam, wonach die Verordnung da, wo sie in Kraft treten soll, auch durch die Kreisblätter und in sonst ortsüblicher Weise bekannt zu machen ist.

Aachen, den 9. Juni 1866.

An die Herren Landräthe Hasenclever, Frhr. v. Broich, den Herrn Polizei-Präsidenten Hirsch und das Königl. Landrathsamt in Cuxen.

Abchrift mit dem Bemerkten zur Kenntnißnahme, daß die Rinderpest in der Nähe von Berviers in der Ortschaft Heusy ausgebrochen ist und sich mithin der belgischen Grenze bis auf 1 1/4 Meile genähert hat. Wir empfehlen Ihnen, dem Gegenstande Ihre ganze Sorgfalt und Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Aachen, den 9. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Um den im Fall eines Krieges eintretenden Bedarf an Ersatzmannschaften zu decken, ohne die älteren Jahrgänge der Landwehr heranzuziehen, soll nöthigenfalls noch im Laufe des Sommers eine Musterung der Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 rückwärts bis 1857 von der Einstellung frei geblieben sind, stattfinden, und zu diesem Behuf ein zweites Ersatzgeschäft abgehalten werden.

Bei demselben konkurriren alle in den Jahren 1843 bis einschließlich 1835 (in Westphalen 1842 bis 1834) geborenen Heerespflichtigen, welche in den Jahren 1865 bis einschließlich 1857,

- 1) zur Armee-Reserve,
- 2) zum Train oder zum Dienst als Handwerker,

3) zur Ersatz-Reserve designirt worden oder

4) disponibel geblieben sind.

Ad 3 findet die Heranziehung statt, gleichviel ob die Designirung zur Ersatzreserve wegen körperlicher Fehler oder wegen Familienverhältnisse oder wegen hoher Loosnummer stattgefunden hat und bleiben hiernach nur diejenigen Heerespflichtigen der gedachten Jahrgänge von der beabsichtigten wiederholten Vorstellung ausgeschlossen, welche seiner Zeit als dauernd dienstunbrauchbar von aller ferneren Dienstpflichtigkeit gänzlich entbunden worden sind.

Zur Vorbereitung des zweiten Ersatzgeschäftes haben die Ersatzbehörden zunächst eine öffentliche Aufforderung an die Personen der oben bezeichneten Kategorien zur Meldung bei den mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, unter der Verwarnung zu erlassen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, als unsichere Heerespflichtige behandelt werden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen ist in jener öffentlichen Aufforderung hervorzuheben, daß die Bestellung nur zum Zweck der eventuellen Musterung zu erfolgen habe. Die zur Anmeldung kommenden Personen sind in den Stammrollen der Jahrgänge, denen sie angehören, zu notiren, resp. nachzutragen und hat die Ortsbehörde gleichzeitig von Amts wegen zu ermitteln, ob noch andere gestellungspflichtige Personen im Gemeindebezirk vorhanden sind (§. 33 Nr. 4 der Ersatz-Instruktion vom 9. Dezember 1858). Hinsichtlich der in den Stammrollen aufgeführten Personen, welche zu den oben bezeichneten Kategorien gehören, sich aber nicht mehr im Gemeindebezirk aufhalten, ist der Verbleib zu ermitteln und das Resultat der Ermittlung in der Stammrolle zu notiren.

Auf Grund der so berichtigten Stammrollen stellt die Ortsbehörde eine nach Jahrgängen geordnete neue Stammrolle der beim zweiten Ersatzgeschäft konkurrirenden Mannschaften auf und reicht dieselbe dem Kreislandrath ein, welcher sie mit den alphabetischen und Vorstellungslisten der Vorjahre vergleicht, die Verzogenen, sofern ihr Aufenthaltsort bekannt ist, wie beim gewöhnlichen Ersatzgeschäft überweist und demnächst eine neue alphabetische Liste aufstellt, in welche die sämtlichen konkurrirenden Mannschaften nach Jahrgängen in der vorgeschriebenen Reihenfolge geordnet, eingetragen werden.

Die in der alphabetischen Liste aufgeführten Mannschaften werden durch die Kreis-Ersatz-Kommission gemäß §§. 48 und 49 der Ersatz-Instruktion gemustert und sofern der Militär-Vorsitzende sie für felddienstfähig oder als Dekonomie-Handwerker verwendbar anerkennt, in die der Departements-Ersatz-Kommission einzureichende Vorstellungsliste übertragen, andernfalls aber definitiv ausgemustert. Bei der Designation ist mit möglichster Sorgfalt zu verfahren, damit die Aushebung nöthigenfalls ohne zuvorige Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission erfolgen kann.

Die Reklamationen werden in der durch die Ersatz-Instruktion vorgeschriebenen Weise geprüft; bei der Entscheidung sind aber, da es sich um Zurückstellung nach eingetretener Mobilmachung handelt, nicht die, für den gewöhnlichen Friedenszustand bestimmten Vorschriften in §. 56 der Ersatz-Instruktion maßgebend, sondern die Bestimmungen in §. 9 der Instruktion vom 7. November 1850, betreffend das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen. Die von der Kreis-Ersatz-Kommission als begründet anerkannten Reklamationen bedürfen nicht der Bestätigung durch die Departements-Ersatz-Kommission, sofern der Landwehr-Bataillons-Commandeur und der Kreis-Landrath mit dem Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission einverstanden sind.

Das königliche General-Commando und das königliche Ober-

mit welchem Knoten Klin-
rtige „Panik“
r Banknoten-
egütertete Frau
lber“ von der
Ehrl. halb in
gte die Frau.
är' schon wie
, den Kassen-
tragen. Jetzt
rückzunehmen
en. Doch der
das Geschäft
ienstmann als
wieder Angst,
daß ein „rich-
öge sich lieber
wegs auf den
u überwachen.

E
-Listen zu
afene Land-
uchdruckerei
n. Gleich-
daß vom
Klassifi-
Reserven
haben sind.

je.
Juni.
Zhl. Sg. Pf.
8 — —
8 — —
9 — —
10 — —
— — —

s.
Zhl. Sg. Pf.
5 20 6
5 16 —
5 10 3
5 18 —
1 10 —
1 17 —
1 16 —
6 19 —
5 15 —

Malmédy und
at Juni.)
in St. Vith.
in Weismes.
rkt in St. Vith
in Malmédy.

von Jos. Doepgen

Präsidium ersuchen wir ergebenst, hiernach die Ersatzbehörden mit Anweisung versehen zu wollen, damit seiner Zeit dem sofortigen Beginn des zweiten Kreis-Ersatz-Geschäftes nichts im Wege stehe.

Berlin, den 29. Mai 1866.

Der Kriegs- und Marine-Minister. Der Minister des Innern.
gez. v. Roon. gez. Eulenburg.

An die stellvertretenden General-Commando's des 1., 2., 3., 5., 6., 7. und 8. Armee-Corps, das Militär-Gouvernement der Provinz Sachsen und die betreffenden Ober-Präsidenten.

Die königliche Regierung erhält die anliegende Verfügung der königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 29. vor. Mts. mit dem ergebensten Ersuchen, danach gefälligst zu verfahren.

Koblenz, den 1. Juni 1866.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz,
gez. von Pommer-Esche.

An die königl. Regierung zu Aachen. Nr. 4139.

Abschrift zur Kenntnissnahme und Nachachtung.
Aachen, den 5. Juni 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

An den königlichen Landrath Herrn Frhrn. v. Broich zu Malmedy. I. Nr. 13,338.

Bekanntmachung.

Bezugnehmend auf vorstehende Verfügung der königlichen Ministerien des Krieges und des Innern werden demnach alle diejenigen Militärschlichtigen der oben bezeichneten Kategorien, welche im hiesigen Kreise ihr gesetzliches Domizil haben, oder sich als Diensthöten, Handlungsdiener, Lehrlinge, Handwerksgefellten, Fabrikarbeiter u. s. w. in demselben aufhalten, aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung, bei dem Bürgermeister ihres Wohnorts zum Zwecke der Aufnahme in die Stammrolle zu melden.

Sind Militärschlichtige der erwähnten Kategorien zeitig abwesend, so haben deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Anmeldung zu bewirken.

Diejenigen, welche diese Anmeldung unterlassen, werden als unsichere Heerespflichtige behandelt werden.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen bemerke ich noch, daß die Gestellung nur zum Zwecke der eventuellen Musterung zu erfolgen hat.

Malmedy, den 13. Juni 1866.

Der königliche Landrath:
Frhr. v. Broich.

Nr. 2563.

Die Einjährigen Freiwilligen, welche zur Gestellung bei der diesjährigen Departements-Ersatz-Aushebung beordert worden, benachrichtige ich hierdurch, daß selbige sich in diesem Termine nicht zu stellen brauchen, sondern event. bei dem zweiten Ersatzgeschäft mit konkurriren werden.

Malmedy, den 13. Juni 1866.

Der königliche Landrath:
Frhr. v. Broich.

Unter Bezugnahme auf den §. 66 der Militär-Ersatz-Instruktion, beauftrage ich Sie, die Ihnen per Couvert zugesandten Loosungsscheine resp. Gestellungs-Atteste der betreffenden Militärschlichtigen zu behändigen.

Diesem ist nach Maßgabe des §. 177 gedachter Instruktion bemerkl. zu machen, daß sie die Scheine sorgfältig aufzubewahren haben, indem solche

- 1) beim Wechsel des Wohnorts,
- 2) bei Verheirathungen,
- 3) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes,
- 4) bei Nachsuchung eines Passes,

5) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preuß. Unterthanen-Verhältnisse,

6) bei Anstellungen im Staats- oder Militärdienste der Behörde vorgezeigt werden müssen.

Im nächsten Jahre sind die Scheine Behufs der Vervollständigung beim Kreis-Ersatz-Geschäft vorzulegen.

Sollte ein solcher verloren gegangen oder unbrauchbar geworden sein, so ist bei mir die Ausfertigung eines Duplikats zu beantragen, für welches 5 Sgr. zum Vortheile der Kreis-Kommunal-Kasse zu erlegen sind.

Malmedy, den 12. Juni 1866.

Der königl. Landrath:

Nr. 2551. Frhr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Der königlichen Regierung eröffne ich auf den Bericht vom 19. v. Mts., daß gemäß §. 9 der Wahlverordnung vom 30. Mai 1849 und §. 8 des Reglements vom 18. v. Mts. die Aufstellung und Absendung von Auszügen aus den Abtheilungslisten Behufs Einholung der Stimmen für die bevorstehenden Wahlen ebenso für diejenigen Landwehrmänner zu erfolgen hat, welche zur Komplettierung der Linien-Regimenter einberufen, als für diejenigen, an denen eigene Truppentkörper der Landwehr gebildet sind.

Berlin, den 10. Juni 1866.

Der Minister des Innern:
gez. Eulenburg.

An die königliche Regierung zu Aachen. B. 3. No. 315.

Abschrift mit Bezug auf unsere Verfügung vom 28. v. Mts. Nr. 12,672 zur Kenntnissnahme.

Aachen, den 11. Juni 1866.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.
gez. Keinecke.

An den königlichen Landrath Herrn Frhrn. v. Broich zu Malmedy. Nr. 13,962 I.

Abschrift vorstehender Verfügung königl. Regierung theile ich Ihnen zur Kenntnissnahme hierdurch mit.

Malmedy, den 13. Juni 1866.

Der königliche Landrath:

Frhr. v. Broich.

An die Herren Bürgermeister des Kreises. Nr. 2557.

Der Herr Minister des Innern hat bei Gelegenheit eines Spezialfalles grundsätzlich ausgesprochen, daß Handels-, respektive Commandite-Gesellschaften nicht als juristische Personen auf Grund der Artikel 111 und 164 des Handelsgesetzbuches zur Gemeindef Einkommensteuer herangezogen werden dürfen, weil die in diesen Gesetzstellen denselben beigelegten Rechtsbefugnisse ihnen zustehen können, ohne daß ihnen die Eigenschaft einer juristischen Person beizuhöhne.

Wir theilen dies zur geeigneten Beachtung mit.

Aachen, den 6. Juni 1866.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf unsern Circular-Erlass vom 9. vor. Mts. Nr. 11,070 und dessen Anlage theilen wir Ihnen zur Nachachtung mit, daß in Gemäßheit einer Circular-Verfügung der königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 29. ejusdem die Bestimmungen wegen Nichtertheilung von Entlassungs-Urkunden, Auslandspässen und Heimathscheine an ersatzreserve- und landwehrl. pflichtige Personen — auf Seeleute und Seedienstpflichtige nicht Anwendung finden.

Aachen, den 5. Juni 1866.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

Durch Reskript des Königs vom 29. Juni cr. die Wahlen zum Kreis-Parlament die Wahl der Wahlmänner Abgeordneten am 3. Juli d. J. Indem ich dies hierdurch theile ich nachstehend das Verordnungsbezirk Aachen mit.

Malmedy, den 7. Juni 1866.

Nr.	Wahlbezirke.	Wahlmänner
1	Kreis Schleiden.	Mörs
	Kreis Malmedy.	
	Kreis Montjoie.	
2	Kreis Eupen.	Aachen
	Stadt Aachen.	
3	Kreis Düren.	Düren
	Kreis Jülich.	
4	Kreis Geilenkirchen.	Erfeld
	Kreis Heinsberg.	
	Kreis Eifelkreis.	

Verordnung, die

Zur Verhütung des Einschleppens der Pest verordnen wir mit Bezug auf die Verordnung vom 1. Juni 1866, welche also lautet:

„Wer die Absperrungs- und Fahrverbote, welche von dem Einführen oder Verbreiten der Pest abzuwehren den sind, übertritt, wird bestraft.“

Ist in Folge der Verletzung dieser Bestimmungen ein Verbrechen zu zwei Jahren einzuweisen.

für den Umfang unseres Bezirkes.

I. Bestimmungen für den Bezirk nicht mehr als ein Ort oder Auslandes, in welchem die Pest vorkommt.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, in welchen die Pest vorkommt, ist die Ortspolizeiliche Verordnung vom 1. Juni 1866, welche die Bestimmungen in Kraft und in Ausführung dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

§. 2. Jeder Viehbesitzer ist binnen drei Tagen nach Zustellung der Bescheidens nach Anleitung desselben der Ortspolizeilichen Organe anzuzeigen, ob er ein Stück Vieh, welches an Viehpest erkrankt ist, in der Gemeinde der Kreislandrath hat.

§. 3. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh durch eine Brandmarkung zu kennzeichnen, welche dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

§. 4. Jeglicher Erkrankter an Viehpest, welcher in der Gemeinde der Kreislandrath hat, ist ohne Verzug dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

§. 5. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh durch eine Brandmarkung zu kennzeichnen, welche dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

§. 6. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh durch eine Brandmarkung zu kennzeichnen, welche dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

§. 7. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh durch eine Brandmarkung zu kennzeichnen, welche dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

§. 8. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh durch eine Brandmarkung zu kennzeichnen, welche dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

§. 9. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, sein Vieh durch eine Brandmarkung zu kennzeichnen, welche dem Kreislandrath in gleichem Sinne im dreieiligen Umkreise kein kommen ist.

B e k a n n t m a c h u n g.

Durch Reskript des Herrn Ministers des Innern vom 2. Juni cr. die Wahlen zum Hause der Abgeordneten betreffend, soll die Wahl der Wahlmänner am **25. d. Mts.**, die Wahl der Abgeordneten am **3. Juli** dieses Jahres abgehalten werden. In dem ich dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, theile ich nachstehend das Verzeichniß der Wahlbezirke für den Regierungsbezirk Aachen mit.

Malmédy, den 7. Juni 1866.

Der Königl. Landrath:
Frhr. v. Broich.

Nr.	Wahlbezirke.	Wahlorte.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten.	Wahlkommissarien.
1	Kreis Schleiden.	Montjoie.	2	Reg.-Assessor Hesse zu Montjoie.
	Kreis Malmédy.			
	Kreis Montjoie.			
2	Kreis Eupen.	Aachen.	3	Reg.-Rath Claessen zu Aachen.
	Kreis Aachen.			
	Stadt Aachen.			
3	Kreis Düren.	Düren.	2	Landrath Stürz zu Düren.
	Kreis Jülich.			
4	Kreis Geilenkirchen.	Erfelenz.	2	Landrath Claessen zu Erfelenz.
	Kreis Heinsberg.			
	Kreis Erfelenz.			
	Summa		9	

Verordnung, die Rinderpest betreffend.

Zur Verhütung des Einführens und Verbreitens der Rinderpest verordnen wir mit Bezug auf §. 307 des Strafgesetzbuches, welcher also lautet:

„Wer die Absperrungs- oder Aufsichts-Maßregeln oder Einfuhrverbote, welche von der Regierung zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordnet worden sind, übertritt, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.“

Ist in Folge der Uebertretung Vieh von der Seuche ergriffen worden, so tritt Gefängniß von Einem Monate bis zu zwei Jahren ein“

für den Umfang unseres Bezirks was folgt:

I. Bestimmungen für diejenigen Gemeinden,

deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen entfernt ist.

§. 1. In denjenigen Gemeinden, deren Bezirk nicht mehr als drei Meilen von einem Orte des In- oder Auslandes, in welchem die Rinderpest ausgebrochen, entfernt ist, worüber für jede Gemeinde der Kreislandrath durch die Ortspolizeibehörde in der für ortspolizeiliche Verordnungen vorgeschriebenen Weise die erforderliche Bekanntmachung zu erlassen hat, treten die nachfolgenden Bestimmungen in Kraft und behalten Gültigkeit bis zu dem von dem Kreislandrath in gleicher Weise zu veröffentlichen Endzeitpunkte, welcher dann eintreten soll, wann binnen zwei Monaten im dreimeiligen Umkreise kein neuer Fall der Rinderpest vorgekommen ist.

§. 2. Jeder Viehbesitzer ist gehalten, seinen Rindviehbestand binnen drei Tagen nach Zustellung des dazu bestimmten Schemata nach Anleitung desselben der Ortspolizeibehörde oder dem von ihr bezeichneten Organe anzuzeigen, und demnächst jeden Ab- oder Zugang an Rindvieh 24 Stunden, nachdem er erfolgt ist, anzumelden.

§. 3. Jeder Viehbesitzer ist verpflichtet, die Bezeichnung seines Viehes durch eine Brandmarke oder auf andere Weise am Horne oder anderwärts zu gestatten.

§. 4. Jeglicher Erkrankungs- oder Sterbefall eines Stückes Rindvieh oder Schafes, welcher nicht aus äußern Verletzungen entstanden, ist ohne Verzug zur Kenntniß der Ortspolizeibehörde oder der zu diesem Zwecke bezeichneten Personen zu bringen.

Dafür, daß diese Anzeige rechtzeitig erfolgt, sind der Viehbesitzer, Thierarzt, Hirt und Abdecker verantwortlich.

§. 5. Alles gefallene Vieh ist da, wo es gefallen ist, bis auf weitere obrigkeitliche Weisung zu belassen und jede Berührung desselben auszuschließen.

Die Verpflichtung hierzu liegt dem Viehbesitzer und dem Hirten ob.

Jeder Viehbesitzer muß sich gefallen lassen, daß auf obrigkeitliche Anordnung eine Sektion des gefallenen Viehes stattfindet.

§. 6. Jeder Handel mit Vieh ist verboten und kann nur ausnahmsweise zu dem als nothwendig attestirten Besatz der Höfe, sowie zum Schlachten unter Kontrolle der Polizeibehörden stattfinden. Der Handel mit Rauchsutter und Stalldünger darf nur unter Kontrolle der Polizeibehörde stattfinden.

§. 7. Alle Hunde sind anzulegen. Die frei umherlaufenden Hunde mit Ausnahme der Hirtenhunde während des Gebrauches werden auf Anordnung der Polizeibehörde getödtet.

(Schluß folgt.)

Das Komite der national-liberalen Partei in Halle (Ziebiger, Fritsch, Fubel, Hayn, Küstner, Pfaffe, Reinecke, Walther) veröffentlicht ihr Wahlprogramm, worin es heißt: „Gemacht oder nicht, angezettelt oder nicht — dieser Krieg ist gekommen, weil er früher oder später kommen mußte, und kommen wird er, auch wenn wir ihm jetzt noch einmal entrinnen. Es ist der Krieg, der allemal dann ausbrechen muß, sobald Preußen mit Ernst seine Mission verfolgt, in Deutschland ein neues Recht aufzurichten, das der bisherigen Ohnmacht und Zerissenheit ein Ende mache. Um die Hegemonie in Deutschland, um die Reichsverfassung, um ein stehendes deutsches Parlament, um die Möglichkeit eines dauernden Friedens — um alles dasjenige wird er geführt, was der Inbegriff des Strebens der nationalen Partei seit fast einem Menschenalter ist. Wir glauben nicht, daß alle diese Ziele sicher, und noch weniger, daß sie mit Einem Wurf zu erringen sind. Aber an uns, so Gott will, soll es nicht fehlen, um die große Bewegung zu dem zu machen, was sie nach der Natur der Dinge und nach dem Werthe des Preises, der auf dem Spiele steht, sein sollte. Wir sind gesonnen, in diesen Kampf, ob er heute oder morgen ausbreche, unsere ganze Leidenschaft für Deutschlands Macht und Größe, den ganzen Nachdruck des nationalen Willens und Gewissens zu werfen. In diesem Sinne greifen wir zu dem Einen großen Hebel, durch den die Frage der Macht auf den Boden der Freiheits-, der Volksinteressen gehoben wird — zu dem konstituierenden deutschen Parlamente. In diesem Sinne stimmen wir in den allgemeinen Ruf des preussischen Volkes ein: Anerkennung unseres Verfassungsrechts, Herstellung des inneren Friedens, Abstellung aller der Beschwerden, die auf dem Rechtsgefühl der Bevölkerung lasten und den begeisterten Aufschwung derselben so kläglich niederhalten! Und in eben diesem Sinne denken wir zu wählen. Es bedarf nach Allem was wir gesagt haben, keiner Auseinandersetzung, daß die von der Fortschrittspartei ausgegebene Parole „Wiederwahl“ für uns keinen Sinn hat. . . . Wir werden nur solche Männer wählen dürfen, die ihre Pflicht gegen Preußen und Deutschland so verstehen, wie wir sie verstehen, Männer, deren Patriotismus uns eben so voll verbürgt ist, wie ihre Verfassungstreue.“

Aachen, 10. Juni. Dem Herrn Regierungs-Präsidenten Kühlwetter ist folgendes Schreiben zugegangen: Ihre Majestät die Königin haben die mit Ew. Hochwohlgeboren Schreiben vom 29. v. Mts. überschickte Anzeige des Vorstandes des Männergesangsvereines Orphea hinsichtlich seines 25jährigen Bestehens, sowie die beigefügt gewesene Geschichte jener Gesellschaft, mit großem Wohlgefallen entgegengenommen. Allerhöchstdieselben haben mir den Befehl erteilt, dieses Ew. Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen auszusprechen, dem Vorstande der Orphea für seine gemachte Anzeige und ausgesprochenen loyalen Gefinnungen zu danken und daß der Verein sich versichert halten möge, daß Ihre Majestät auch fernerhin demselben in Gnaden gewogen bleiben und dessen Wohlthätigen und patriotischen Bestrebungen stets mit anerkennender Aufmerksamkeit folgen werde. Ihre Majestät die Königin haben gleichzeitig Allergnädigst zu befehlen geruht, daß in Berlin ein Pokal mit passender Inschrift angefertigt werde, der demnächst Ew. Hochwohlgeboren zur weiteren Uebermittlung wird überschickt werden. Unsere Allergnädigste Königin glaubt in dieser Weise dem Vereine

